

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2015

87. JAHRGANG, NR. 3

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|---|
| Apostolischer Stuhl | | | |
| Nr. 26 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit | 14 | Nr. 36 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale | 17 |
| Deutsche Bischofskonferenz | | | |
| Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015) | 14 | Nr. 37 Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin | 18 |
| Der Diözesanadministrator von Berlin | | | |
| Nr. 28 Richtlinie zum Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Zusammenhang mit erweiterten Führungszeugnissen nach § 6 Präventionsordnung vom 18.06.2014 (Anlage ABI. 07/2014) | 14 | Nr. 38 Ausbildung zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin | 18 |
| Nr. 29 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 | 15 | Nr. 39 Bewerbung für die Priesterausbildung 2015 | 18 |
| Nr. 30 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 (Vergütungsrunde 2014/2015) | 15 | Nr. 40 Personalien | 19 |
| Nr. 31 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2014 | 15 | Kirchliche Mitteilungen | |
| Nr. 32 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 (Vergütungsrunde 2014/2015) | 16 | Nr. 41 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache | 20 |
| Nr. 33 Dekret über die Änderung der Zeichnungsbefugnis bei Konten und Sparkassen nach § 42 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (ABI. 01/2007, Nr.7, S. 10, 18) | 16 | Nr. 42 Wohnungsangebot | 20 |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | | |
| Nr. 34 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 29 März 2015 | 17 | Anlagen | Richtlinie zum Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Zusammenhang mit erweiterten Führungszeugnissen nach § 6 Präventionsordnung vom 18.06.2014 (Anlage ABI. 07/2014) |
| Nr. 35 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin | 17 | | Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.10.2014 (Vergütungsrunde 2014/2015) |
| | | | Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 (Vergütungsrunde 2014/2015) |

Apostolischer Stuhl

Nr. 26 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit

Die Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va/

Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Botschaften für die Fastenzeit ausgedruckt bzw. heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.

Papst Franziskus hat in seinem Weihnachtsbrief 2014 an die Christen im Nahen Osten den Gläubigen Mut zugesprochen: „Meine Lieben, obwohl gering an Zahl, seid Ihr Protagonisten des Lebens der Kirche und der Länder, in denen Ihr lebt. Die ganze Kirche ist Euch nahe und unterstützt Euch mit großer Liebe und Wertschätzung für Eure Gemeinschaften und Eure Mission. Wir werden fortfahren, Euch zu helfen mit dem Gebet und mit den anderen verfügbaren Mitteln.“ Und an anderer Stelle betont der Heilige Vater: „Möge die gesamte Kirche und die internationale Gemeinschaft sich der Bedeutung Eurer Präsenz in der Region immer deutlicher bewusst werden.“

So bitten wir zum diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, dem Appell von Papst Franziskus zu folgen und gemeinsam mit ihm für die Kirche und für alle Menschen im Heiligen Land zu beten. Auch bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, mit Ihrer großzügigen Spende zu helfen, den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens ein Verbleiben in ihrer Heimat zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem Dienst an den Menschen. Für Ihr Zeichen der Solidarität sagen wir schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott.

Schließlich ermutigen wir Kirchengemeinden, katholische Verbände und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den dortigen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleine gelassen sind.

Berlin, den 27.01.2015

Für das Erzbistum Berlin

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 28 Richtlinie zum Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Zusammenhang mit erweiterten Führungszeugnissen nach § 6 Präventionsordnung vom 18.06.2014 (Anlage ABI. 07/2014)

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Leitlinien vom 1. März 2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 01.03.2015

Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 29 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014

Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

Die Bundeskommission beschließt:

- I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

- II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 13.02.2015
B 00116/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 30 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 (Vergütungsrunde 2014/2015)

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 23.10.2014 einen Beschluss gefasst. Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 13.02.2015
B 00115/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 31 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2014

A. Beschlüsse

**I. Änderung der Anlage 23 zu den AVR
Fahrdienste – Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen**

1. In Anlage 23 zu den AVR wird nach § 5 die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 5:
Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost gilt § 5 mit der Maßgabe, dass statt des 31.12.2013 jeweils der 31.12.2014 als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen anzunehmen ist.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 04.12.2014 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Leistungsentgelt für Ärzte

1. In Anlage 30 zu den AVR wird § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Für Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO kann ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente durch individuelle Vereinbarung mit dem Dienstgeber eingeführt werden.

⁴Der Abschluss einer Dienstvereinbarung bzw. einer individuellen Vereinbarung ist freiwillig. ⁵Die Ärztin/Der Arzt hat hierauf auch nach mehrmaliger Gewährung eines Leistungsentgeltes bzw. einer Sozialkomponente keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zu I., Änderung der Anlage 23 zu den AVR – Fahrdienste

Die Beschlusskommission hat am 10. Oktober 2013 eine neue Anlage 23 zu den AVR (Mitarbeiter in Fahrdiensten) beschlossen.

In § 5 dieser Anlage befindet sich eine Besitzstandsregelung für Mitarbeiter. Diese soll sicherstellen, dass bei Anwendung dieser neuen Anlage Mitarbeiter gegenüber ihrer bisherigen Vergütung keine Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Die Regelung in § 5 stellt insoweit als maßgeblichen Zeitpunkt auf den 31.12.2013 ab, weil zu diesem Zeitpunkt die Regelung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR „Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte“ ausläuft. Dies ergibt sich aus der Befristung nach § 5 in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR. Abweichend von dieser allgemeinen Befristungsregelung gilt jedoch im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost eine Befristung bis zum 31.12.2014.

Die beantragte Ergänzung in § 5 der Anlage 23 zu den AVR soll dieses Problem aufgreifen und für betroffene Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost eine dem Willen der Bundeskommission bei Beschlussfassung entsprechende Anpassung vornehmen.

Zu II., Leistungsentgelt für Ärzte

Mit dem Beschluss wird die Regelung zum Leistungsentgelt für Ärzte neu gefasst.

C. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 13.02.2015

GV 00117/2015

Ba/jm

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 32 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 (Vergütungsrunde 2014/2015)

Die Regionalkommission Ost hat am 29.01.2015 den aus der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlichen Beschluss gefasst. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 17.02.2015

GV 00127/2015

Ba/jmt

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 33 Dekret über die Änderung der Zeichnungsbefugnis bei Konten und Sparkassen nach § 42 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (ABI. 01/2007, Nr.7, S. 10, 18)

Soweit in diesem Dekret keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) und die Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Kontenvollmachten

Nach § 42 (3) Satz 2 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin sind zeichnungsberechtigt:

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der für den Pastoralen Raum der Kirchengemeinde durch das Erzbistum Berlin beauftragte Verwaltungsleiter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes oder mit dem Rendanten; ausnahmsweise kann Hausverwaltern alleinige Zeichnungsbefugnis erteilt werden.

Das Dekret tritt am 01.03.2015 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung dieses Dekrets durch einen neuen Erzbischof von Berlin.

Berlin, 17.02.2015

GV 00133/2015

Ba/jm

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 34 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 29 März 2015

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel.: 02 21 / 99 50 65-0, Fax: 02 21 / 99 50 65-29, E-Mail: mail@dvhl.de), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab sofort auch im Internet unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 35 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin

Die heiligen Öle können von den Dekanen oder deren Stellvertretern im Anschluss an die Missa chrismatis am **Dienstag, dem 31. März 2015**, in der oberen Sakristei der St. Hedwigs-Kathedrale abgeholt werden. Die Gefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen und vor Beginn der Missa chrismatis in der Sakristei abzugeben.

Die heiligen Öle werden ausschließlich für die Dekanate ausgegeben; diese verteilen sie an die Pfarreien, die Klöster und die Sonderseelsorger.

Nr. 36 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale

Zur Feier der Heiligen Woche sind die Gläubigen herzlich eingeladen. Es wird gebeten, zur Palmsonntagsliturgie grünende Zweige mitzubringen

Palmsonntag, 29. März 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Palmweihe (im Hof) und Palmprozession, Festhochamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Montag, 30. März 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 31. März 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Missa chrismatis, Pontifikalamt mit Konzelebration der Priester
18:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 1. April 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gründonnerstag, 2. April 2015

08:30 Uhr Stundengebet
19:00 Uhr Beginn des Triduum Paschale: Messe vom letzten Abendmahl des Herrn mit Fußwaschung, Pontifikalamt

Karfreitag, 3. April 2015

08:30 Uhr Karmetten
15:00 Uhr Gedächtnisfeier vom Leiden und Sterben des Herrn

Karsamstag, 4. April 2015

08:30 Uhr Karmetten
21:00 Uhr Feier der hochheiligen Osternacht mit Erwachsenentaufe, Pontifikalamt

Ostersonntag, 5. April 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Festhochamt
12:00 Uhr Heilige Messe
16:30 Uhr Liturgische Vesper mit Orgelmusik
Abschluss des Sacrum Triduum Paschale
18:00 Uhr Heilige Messe

Ostermontag, 6. April 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Hochamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gelegenheit zum Empfang des heiligen Bußsakramentes in der St. Hedwigs-Kathedrale:

Sonn- und feiertags eine halbe Stunde vor jedem Gottesdienst mit Ausnahme des 12:00 Uhr-Gottesdienstes.

Sonnabend vor dem Palmsonntag, 28. März 2015

15:30 – 16:30 Uhr
17:15 – 18:00 Uhr

Palmsonntag, 29. März 2015

07:30 – 08:00 Uhr
09:00 – 09:45 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr

Montag, 30. März 2015

17:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, 31. März 2015

08:00 – 10:00 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, 1. April 2015

17:00 – 18:00 Uhr

Gründonnerstag, 2. April 2015

17:00 – 18:45 Uhr

Karfreitag, 3. April 2015

14:00 – 14:45 Uhr

16:30 – 18:00 Uhr

Karsamstag, 4. April 2015

16:00 – 17:00 Uhr

Ostersonntag, 5. April 2015

07:30 – 08.00 Uhr

09:30 – 10:00 Uhr

17:00 – 18.00 Uhr

Ostermontag, 6. April 2015

07:30 – 08.00 Uhr

09:30 – 10:00 Uhr

17:15 – 18:00 Uhr

Nr. 37 Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin

Die Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin erfolgt grundsätzlich über

- den Bachelorstudiengang Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, Tel.: (05 21) 12 25-21, E-Mail: dekanin.theologie@katho-nrw.de oder
- über die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik im Margarete-Ruckmich-Haus, Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg, Tel.: (07 61) 8 85 01-0, E-Mail: mrh@mrh-freiburg.de

und schließt mit dem Berufspraktischen Jahr, das im Erzbistum Berlin absolviert wird.

Wer in diesem Jahr mit der Ausbildung beginnen möchte, setze sich bitte vor einer Bewerbung an einer dieser Ausbildungseinrichtungen mit dem Erzbischöflich Beauftragten für die Laien im Pastoralen Dienst bis zum **30. April 2014** in Verbindung.

Anschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Herrn Michael Heinschke

Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

Tel.: (0 30) 3 26 84-3 30/-3 66

E-Mail: michael.heinschke@erzbistumberlin.de

Nr. 38 Ausbildung zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin

Frauen und Männer, die später einmal in den Dienst der Kirche von Berlin als Pastoralreferentinnen und -referenten treten wollen, richten rechtzeitig (spätestens im 4. Semester des Magisterstudiengangs Katholische Theologie) ein entsprechendes Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Darin ist die Bitte um Aufnahme in den Bewerberinnen- und Bewerberkreis für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin auszudrücken. Dem Schreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf
- Geburtsurkunde in beglaubigter Kopie
- Personalausweis in beglaubigter Kopie
- zwei Lichtbilder
- schulische und berufliche Abschlusszeugnisse in beglaubigter Kopie
- Tauf- und Firmbescheinigung
- gegebenenfalls Bescheinigung über katholische Eheschließung und katholische Taufe der Kinder
- pfarramtliches Führungszeugnis
- Angabe einer Person, die Auskunft zu Person und Berufswunsch geben kann.

Weitere Informationen erhalten Interessierte beim Erzbischöflich Beauftragten für die Laien im Pastoralen Dienst.

Anschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Herrn Michael Heinschke

Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

Tel.: (0 30) 3 26 84-3 30/-3 66

E-Mail: michael.heinschke@erzbistumberlin.de

Nr. 39 Bewerbung für die Priesterausbildung 2015

Interessierte junge Männer am Berufungsweg zum Priestersein sollten sich für das neue Ausbildungsjahr 2015/16 spätestens bis **31. Mai 2015** beim Regens Matthias Goy melden.

Die Bewerbung läuft in mehreren Schritten ab:

- ein persönliches Gespräch mit dem Regens, um sich gegenseitig kennen zu lernen
- Einreichen einer Bewerbung mit Gesuch an den Erzbischof
- Untersuchung beim Vertrauensarzt des Erzbistums
- Prüfung der Bewerbung durch den Regens, die Berufungskommission und den Erzbischof oder Diözesanadministrator
- das offizielle Antwortschreiben durch den Erzbischof

Zu einer Bewerbung gehören:

- ein Bewerbungsschreiben um Aufnahme als Priesterkandidat, gerichtet an den Erzbischof von Berlin
- ein handgeschriebener Lebenslauf
- eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- ein aktueller Auszug aus dem Taufregister
- beglaubigte Kopien der Schul-, Studien- und Berufsabschlüsse
- zwei Passbilder
- ein pfarramtliches Zeugnis
- Nennung eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, die über den Bewerber Auskunft geben können

Die Ausbildung einschl. des Pastoralkurses umfasst insgesamt ca. 8 Jahre.

Sie beginnt mit einem einjährigen Propädeutikum in Bamberg.

Studienorte sind z. Zt. Erfurt oder Frankfurt a. Main - St. Georgen.

Interessierte melden sich bitte im

Erzbischöflichen Ordinariat Berlin
Dezernat Personal, Abt. Pastorales Personal
Regens Matthias Goy
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin
Tel.: (030) 3 26 84-3 51
E-Mail: priesterseminar@erzbistumberlin.de.

Nr. 40 Personalia

Die Rubrik 40 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 41 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

„Christus nachfolgen im Geist der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 15. – 24. August 2015 einschließlich
Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac,
Notre-Dame des Victoires ...), Alençon,
Lisieux, Le Bec Hellouin ...
Zustiegemöglichkeiten in den Bus an
den Hauptbahnhöfen in Augsburg,
Karlsruhe, Saarbrücken

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und
Laien

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg,
Leiter des Theresienwerks e.V.

Gesamtpreis: ca. EUR 740,00

Veranstalter: Theresienwerk e.V.
Moritzplatz 5, 86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 51 39 31
Fax: (08 21) 51 39 90
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de
www.theresienwerk.de

Auskunft/
Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, org. Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V.



Nr. 42 Wohnungsangebot

Der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Elisabeth Königs Wusterhausen vermietet ab dem 01.04.2015 im neu generalsanierten Pfarrhaus eine 2 – Zimmer Wohnung mit Küche, Bad (Wanne und Dusche), ca. 73 m² im 1. OG, Abstellraum und PKW - Stellplatz, 15711 Königs Wusterhausen, Friedrich-Engels-Straße 6.

Verkehrsgünstig (5 Fuß-Minuten zum Bahnhof für Bahn und Bus - Autobahnanschlüsse 5 Auto-Minuten) in einer Nebenstraße gelegen. Mtl. Miete kalt EUR 512,00 zzgl. Nebenkosten ca. EUR 190,00.

Die Auswahl des Mieters obliegt dem Kirchenvorstand. Interessenten können sich bei Peter Wein (Tel.: (0 33 75) 90 05 07 oder E-Mail wein.peter@gmx.de) oder bei Anja Dinter (dinteranja@web.de) melden.